

## **Rechtsverordnung der Stadt Gröditz über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Ladenöffnungszeitenverordnung)**

Aufgrund von § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.2008 (SächsGVBl. Nr. 6 vom 26.04.2008) wird folgendes verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für Einrichtungen der Stadt Gröditz, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Diese Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadöffG keine Anwendung

- a) auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen
- b) auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

### **§ 2 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG für insgesamt höchstens 6 Stunden zum Verkauf von

a) Blumen, Zeitungen und Zeitschriften in der Zeitspanne von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

b) Bäckerei- und Konditoreiwaren sowie frische Milch und Milcherzeugnisse in der Zeitspanne von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

### **§ 3 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

(1) Im Jahr 2008 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen am 2. Adventsonntag in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Ab dem Jahr 2009 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen am dritten Sonntag im April, am ersten Sonntag im September, am zweiten Sonntag im November sowie am 2. Adventsonntag zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

- a) alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
- b) Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,

c) Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 der Verordnung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Gröditz über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Ladenöffnungszeitenverordnung) vom 27.11.2007 außer Kraft.

Gröditz, 24. November 2008



Reinicke  
Bürgermeister

